jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2000/03/15 30.10-21/1999

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2000

Rechtssatz

Ein verkehrsbedingt zum Stillstand gekommener Radfahrer wird nicht automatisch zum Fußgänger. Daher ist eine Person (noch) kein Fußgänger im Sinne des § 76 Abs 5 StVO, wenn sie ihr Fahrrad verkehrsbedingt (entgegenkommender PKW, Fahrbahnenge) zum Stillstand bringen muss und keinerlei Manöver durchführt, die Fahrbahn für den PKW-Gegenverkehr freizugeben. So wollte der Berufungswerber die Fahrbahn nicht gemäß § 76 Abs 5 StVO als Fußgänger überqueren, sondern mit seinem Fahrrad in derselben Richtung weiter befahren. Vgl.§ 65 Abs 1 StVO, wonach erst der ein Fahrrad Schiebende kein Radfahrer ist, bzw. VwGH 29.6.1970, ZVR 1971/77 ua., wonach ein Kfz-Lenker noch nicht zum Fußgänger wird, wenn er seinen Kraftwagen zwar verlässt, sich aber bei diesem unmittelbar, ohne seinen Weg fortzusetzen, weiter aufhält.

Schlagworte

Fußgänger Radfahrer überqueren befahren Stillstand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at